Amtliche Bekanntmachung

041 K 24/23

Amtsgericht Brühl

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Dienstag, 04.05.2027, 10:00 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 8, Balthasar-Neumann-Platz 3, 50321 Brühl

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Gleuel, Blatt 5299,
BV lfd. Nr. 1
Gemarkung Gleuel, Flur 11, Flurstück 360, Gebäude- und Freifläche, Am Groeneskamp 1A, Größe: 266 m²

BV lfd. Nr. 2
Gemarkung Gleuel, Flur 11, Flurstück 362, Straße, Am Groeneskamp, Größe: 25 m²

versteigert werden.

Einfamilienwohnhaus, freistehend, voll unterkellert (inkl. Terrasse und PKW - Garage), mit 2 Vollgeschossen und einem voll ausgebauten Dachgeschoss, einem Wintergarten sowie einer PKW - Garage / Carport im rechten Bauwich,Baujahr: 1999 (ca. 2015 Erweiterung); Wohnfläche: ca. 174 m², Wasseraufbereitungsanlage und zentrale Staubsaugeranlage vorhanden

Auf das ausliegende Sachverständigengutachten wurde hingewiesen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.09.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

565.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Gleuel Blatt 5299, lfd. Nr. 1	565.000,00 €
- Gemarkung Gleuel Blatt 5299, lfd. Nr. 2	0,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.